

Basler Gesellschaft Au Bon Sens

Statuten

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Unter dem Namen "Basler Gesellschaft Au Bon Sens" besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

§ 2 Der Verein bezweckt:

1. Die Grundlagen für die Suche nach dem Sinn des Daseins, insbesondere des menschlichen Daseins, durch interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit und mit den Mitteln der Vernunft auszuarbeiten
2. und daraus die nötigen Folgerungen für den Einzelnen, die Gesellschaft und den Staat zu ziehen, sowie gegebenenfalls entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

III. Mittel

§ 3 Der Verein verfolgt seinen Zweck

1. insbesondere durch Einzel- und Gruppenarbeit, auch unter Beizug von Nichtmitgliedern,
2. durch die Führung einer Bibliothek,
3. durch Vorträge, Seminare, Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen
4. und durch Publikationen.
5. Der Vorstand kann weitere Tätigkeiten beschliessen.

§ 4 Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel

1. durch Beiträge und Zuwendungen der Mitglieder,
2. durch Zuwendungen Dritter
3. und durch Erträge seiner Aktivitäten.

IV. Organe

- § 5 Die Organe des Vereins sind
1. die Generalversammlung der Mitglieder,
 2. der Vorstand und seine Ausschüsse
 3. sowie die Revisoren.

1. Die Generalversammlung der Mitglieder

- § 6 Die Generalversammlung der Mitglieder wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch gewöhnlichen Brief an alle Mitglieder.

Normalerweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal im Jahr im Monat September stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder veranstaltet.

Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Protokoll der Sekretär oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Mitglieder; bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder dessen Vertreter den Stichentscheid. Für Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verband ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt durch das offene Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

- § 7 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
 2. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Revisoren, Entlastungserklärung an den Vorstand;
 3. Erledigung von Beschwerden gegen Vorstand oder Revisoren;
 4. Genehmigung des Budgets, Festlegung der Beiträge der Mitglieder;
 5. Änderung oder Ergänzung der Statuten;
 6. Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Verbänden;

7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die dem Präsidenten mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden; Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden;
8. Beschlussfassung über alle ändern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten ihr vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

2. Der Vorstand

§ 8 Der Vorstand besteht aus vier bis 10 Mitgliedern, nämlich

1. Präsident,
2. Vizepräsident,
3. Sekretär,
4. Kassier,
5. und 0 bis 6 Beisitzern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl Beisitzer.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann seine Befugnisse an Ausschüsse von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern delegieren.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während der Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss 3 Monate vorher dem Vorstand angesagt werden.

§ 9 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine Vorstandssitzung aus wichtigen Gründen einberufen. Die Einberufung geschieht mindestens 6 Tage vorher, in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich nachträglich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder dessen Vertreter den Stichentscheid. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

§ 10 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

1. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung der Mitglieder oder den Revisoren übertragen sind. Insbesondere hat er die gesamte Geschäftsführung im Rahmen der Statuten und Vereinsbeschlüsse zu gewährleisten.
2. Einberufung und Leitung der Generalversammlung der Mitglieder,
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Rechtsverbindlich zeichnet der Präsident zusammen mit dem Sekretär, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident anstelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied anstelle des Sekretärs.

3. Die Revisoren

§ 11 Die Revisoren prüfen

1. ob sich die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden;
2. ob diese ordnungsgemäss geführt sind
3. und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage anerkannten Bewertungsgrundsätzen entspricht.

V. Mitglieder

§ 12 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie sind alternativ

1. Ehrenmitglieder,
2. Aktivmitglieder,
3. Juniormitglieder
4. oder Passivmitglieder.

§ 13 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung sind drei Viertel der anwesenden Stimmen einer Generalversammlung notwendig. Ehrenmitglieder besitzen sämtliche Rechte und Pflichten der Aktiv- und Juniormitglieder, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.

Aktivmitglieder müssen vor dem laufenden Jahr das 20. Altersjahr vollendet haben. Juniormitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, soweit dies rechtlich möglich ist.

Passivmitglieder unterstützen den Verein nur finanziell; sie haben sonst gegenüber dem Verein keinerlei Rechte und Pflichten.

§ 14 Die Aufnahme als Aktiv-, Junior- oder Passivmitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder; zur Aufnahme sind Referenzen von zwei Vereinsmitgliedern nötig.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden die Generalversammlung mit einfachem Mehr oder sämtliche Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss.

VI. Rechnungsabschluss

§ 15 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind am 31. Dezember des Vorjahres fällig.

So beschlossen an der Gründungsversammlung vom 19.8.1989, Vierwaldstättersee, an Bord des Motorschiffes Rolling-Home

Internet: www.aubonsens.ch/statuten.pdf